30. Saben die Grundfase ber Artt. 169, 170 Ginf.-Gef. jum B.G.B. eine aber die Ginführung bes Bargerlichen Gefesbuchs binansgebenbe allgemeine Bebeutung?

In welchem Zeitpunkte beginnt die Berjährung des Regreganspruchs der Berufsgenoffenschaft (§ 96 des alten, § 136 des neuen Gewerbes-Unfallversicherungsgesetes)? und welche Frist ist maßgebend, wenn der Unfall vor dem 1. Oktober 1900 erfolgt, und ein gegen den Betriebsunternehmer eingeleitetes Strasversahren wegen besten Todes nach jenem Zeitpunkte eingestellt worden ist?

- III. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1907 i. S. Südwestl. Baugewerksgenossenschaft (RL.) w. R. (Bekl.). Rep. III. 252/06.
  - I. Landgericht Karlsruhe.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

## Grunbe:

"Am 19. September 1900 sind burch den Ginfturz eines Reubaues mehrere Arbeiter verunglückt, von welchen vier bei der Klagerin

<sup>1</sup> Bgl. Bb. 59 S. 388 diefer Sammlung.

versichert waren, der infolgedessen erhebliche Auswendungen erwachsen find. Wegen des Unfalles murbe alsbalb gegen einen Architetten Dt., einen Bauführer F. und einen Maurermeifter R. ein Strafverfahren eingeleitet; M. und F. wurden verurteilt; gegen R. wurde wegen beffen am 18. Januar 1901 erfolgten Todes bas Strafverfahren eingeftellt. Darauf erhob bie Rlägerin, vertreten burch ben jest Beklagten Rechtsanwalt R., außer gegen M. und F. auch gegen bie Erben R. Rlage auf Erfat ihrer Aufwendungen, welcher die Erben R., da die Rlage erst am 18. Februar 1903 zugestellt war, vor allem ben Einwand ber Berjährung entgegenstellten. Das Landgericht, bas auch im übrigen ben Rlaganspruch für begründet erachtete, verwarf biefen Ginmand, weil ber auf § 97 bes Unfallverficherungsgesetes vom 6. Juli 1884 geftütte Anspruch mangels einer bezüglichen Bestimmung nicht der kurzen Berjährung des Bersicherungsgefetes, fondern ben allgemeinen Berjahrungsvorschriften bes burgerlichen Rechts, speziell bem 8 852 B.G.B. unterliege, beffen breijährige Frift bei Erhebung ber Rlage noch nicht abgelaufen gewesen fei. Das Berufungsgericht erachtete gleichfalls an fich ben Anspruch für begründet, wies aber die Rlage wegen Beriahrung ab. Es wurde gwar, führte es aus, bei Zugrundelegung ber §§ 96, 97 bes alten Unfallverficherungsgesetes von 1884 bie Bestimmung bes § 852 B.S.B. jur Anwendung tommen muffen; da aber in dem am 1. Oftober 1900 in Rraft getretenen neuen Gewerbe Unfallverficherungsgesehe bom 5. Juli 1900 ber Regreganspruch ber Berufs. genoffenschaften und insbesondere feine Berjährung neu geregelt fei, so gelte nunmehr nach Art. 169 Ginf.-Gef. jum B.G.B. schlechihin -die in § 188 des neuen Unfallversicherungsgesetes bestimmte Berjährung von 2 Jahren feit bem Unfalle. Da bas neue Befet am 1. Ottober 1900 in Rraft getreten sei, so muffe bie Frist von diesem Tage ab gerechnet werben, und sei baber ber Anspruch am 1. Oftober 1902 verjährt gewesen. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Es führte aus, bag bie Unmendung ber Artt. 169, 170 Ginf.-Gef. jum B.G.B. auf Falle vorliegender Art gerechtfertigt fei, und bag, wenn man auch Bedenken tragen follte, die neuen Berfahrungsvorichriften vom 1. Oftober 1900 ab zu berechnen, boch jedenfalls ber Beginn ber Berjährung vom Todestage R.'s ab, von welchem Beitbuntt auch nach früherem Rechte ber Regreganspruch ber Genoffenschaft hätte geltend gemacht werden können, als eingetreten angenommen werden könne, spätestens also vom 19. Januar 1901 ab die Verjährungsfrist gegen die Klägerin gelausen sei, und daher, möge man die achtzehnmonatige Frist des § 96 Abs. 4 des alten oder die zweijährige des § 138 Abs. 1 des neuen Unfallversicherungs=gesetes als die maßgebende ansehen, sedenfalls die Klage vor ihrer erst am 18. Februar 1903 ersolgten Zustellung verjährt gewesen sei.

Nunmehr erhob die Klägerin die jest vorliegende Klage gegen ihren früheren Prozesbevollmächtigten auf Ersat des ihr durch den Verlust des Prozesses erwachsenen Schadens, weil dieser Verlust burch die von ihm verzögerte Zustellung der Klage verursacht sei.

Der erste Richter hat ber Klage stattgegeben. Er gehe, führt er aus, im Anschluß an die erwähnte reichsgerichtliche Entscheidung von der Ansicht aus, daß die Regreßansprüche der Klägerin gegen die K.'schen Erben zwei Jahre nach dem Tode K.'s., also am 19. Januar 1903, gemäß § 138 Abs. 1 des neuen Gewerbe-Unfallversicherungsgesehes verjährt gewesen seien. Bis dahin aber habe der Beklagte, wenn er auch die nötige Information erst im September 1902 und zum Teil erst am 9. Dezember 1902 erhalten habe, die Klage einreichen können, und er sei, wenn er auch persönlich die dreisährige Frist des § 852 B.G.B. für die maßgebende gehalten habe, mit Rücksicht auf die nahe liegende Möglichkeit einer anderen Auffassung hierzu auch verpflichtet gewesen. Lediglich wegen der Berjährung sei aber die sonst begründete Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat bagegen die Klage abgewiesen, weil sich dem Beklagten ein kausales Verschulden nicht nachweisen lasse. Das Reichsgericht habe keineswegs ausgesprochen, daß die Verjährung am 19. Januar 1903 abgelaufen, sondern nur, daß dies späkestens an diesem Tage der Fall gewesen sei, und es habe ausdrücklich offen gelassen, ob dies nicht bereits 18 Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzs vom 5. Juli 1900, also am 1. April 1902, oder 18 Monate nach dem am 18. Januar 1901 erfolgten Tode K.'s, also am 19. Juli 1902, oder 2 Jahre nach dem Inkrasttreten des neuen Gesetzs, also am 1. Oktober 1902, geschehen sei. Nehme man aber den ersten Fall als richtig an, so sei ein kausales Verschulden ausgeschlossen, weil dann der Beklagte, der erst im Mai 1902 Prozeßs vollmacht erhalten habe, die bereits eingetretene Verjährung unmögs

lich verichulbet habe. Aber auch im zweiten Falle laffe fich mit Rudficht auf die ihm junachft aufgetragenen Bergleichsverhandlungen und bie Rurge ber Reit ein Berichulben nicht annehmen. Da es fich um ben ungunftigen Ausgang eines tonfreten Rechtsftreites, für ben ber Beklagte verantwortlich gemacht werbe, handle, fo fei fur ben urfächlichen Rusammenhang zwischen einem etwaigen Verschulben und dem eingetretenen Erfolge maßgebend nicht fowohl, welche Beurteilung ber ftreitig gewesenen Rechtsfrage jest als die richtige anzusehen fei. als vielmehr, welche Stellung bamals bas ben Brozef enbaultia erlebigenbe Reichsgericht ju ber Rechtsfrage eingenommen habe. Denn nur banach und nicht nach irgendwelchen nachfolgenben Erwägungen fonne ber tatfächliche Ausgang bes Rechtsftreits beurteilt Rach ber Beurteilung des Reichsgerichts bleibe aber bie merben. Möglichteit offen, bag bie Berjährung fo früh eingetreten fei, bag bas Berichulden bes Betlagten nicht taufal gewesen fei.

Mit Recht werben biefe Ausführungen bes Berufungsgerichts von ber Revision als rechtsirrig angegriffen. Das Berufungsgericht fann für bie Begrandung feines Urteils nicht von ber Möglichfeit eines Rechtsirrtums bes Reichsgerichts ausgehen und barauf feine Entideibung ftugen. Bare biefe Anficht gutreffenb, bann mare 2. B. niemals ein Rechtsanwalt, ber fahrläffig bie Ginlegung eines Rechtsmittels verfaumt, für ben Schaben verantwortlich zu machen, weil trot flarliegender Irrimlichfeit bes erften Urteils gesaat werben fonnte, bas Obergericht habe rechtsirrtumlich enticheiben tonnen. Im vorliegenden Kalle hat bas Reichsgericht die jest die Entscheibung gebende Rechtsfrage gar nicht entschieben und hatte fie auch nicht zu enticheiben, ba es fich bamals lebiglich barum handelte, ob vor bem 18. Februar 1903 bie Berjährung abgelaufen, im übrigen aber bie Beit bes Ablaufs gleichgültig war. Im gegenwärtigen Rechtsftreite fteht aber für bie Frage bes taufalen Berschulbens bie Rechtsfrage sur Entscheibung, in welchem Reitpunkte bie Berjahrung abgelaufen ift. Diefe Frage hat aber bas in biefem Prozeg ertennenbe Gericht, hatte alfo bas Berufungsgericht, eventuell unter Berichtigung burch bas Reichsgericht, zu entscheiben. Bei biefer Sachlage fann nicht. wovon bas Berufungegericht ausgeht, allein entscheidend sein, wie im Borprozeg bas Reichsgericht fich zu ber Frage, über welche es bamals gar nicht zu entscheiden hatte, gestellt haben würde, und insbesondere nicht davon ausgegangen werden, daß es rechtsirrtümlich erkannt haben könnte. Nach alledem kann das Berufungsurteil mit ber gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden.

Da aber nach § 563 B.P.O. troy ber Rechtsirrtümlichkeit ber Gründe die Revision zurückzuweisen ist, wenn die Entscheidung sich aus anderen Gründen rechtsertigt, und im vorliegenden Falle auf der Hand liegt, daß, wenn wirklich, wie als möglich das Berufungsgericht unterstellt, die Verjährung bereits am 1. April 1902, also vor der Bevollmächtigung des Beklagten, abgelausen wäre, von einem kausalen Verschulden des Beklagten keine Rede sein könnte, und auch für den Fall des Ablauss der Verjährung am 18. Juli 1902 das Verusungsgericht aus unbedenklichen Gründen ein Verschulden des Beklagten verneint hat, so wird schon von hier aus auf die Frage, in welchem Zeitpunkte tatsächlich die Verjährung eingetreten ist, einzugehen sein.

Bunächst kann bei bieser Frage der jetzt erkennende Senat dem im Vorprozeß ergangenen reichsgerichtlichen Urteile aus dessen Gründen darin nur beitreten, daß die Artt. 169, 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht eine auf die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkte, sondern eine allgemeine, auch den vorliegenden Fall betreffende Bedeutung haben. Im übrigen handelt es sich bei der Entscheidung dieser Rechtsfrage um zwei Punkte: einmal um den Beitpunkt des Beginns der Verjährung, und sodann um die Frage, welche Frist die maßgebende ist.

Hinsichtlich des ersten Kunktes kann der Tag des Unfalls, zu welcher Zeit noch das alte Recht des Gesetzes vom 6. Juli 1884 in Kraft war, sonach vor strafgerichtlicher Verurteilung oder eingetretenem Tode des K. überhaupt nicht actio nata war, gar nicht in Frage kommen. Aber auch vom 1. Oktober 1900 ab, dem Tage des Inkrasttretens des neuen Gesetzs, konnte die Verzährung nicht beginnen. Denn nach Art. 170 Eins. Ges. zum B.G.B. unterlag der in Frage stehende Regreßanspruch der Klägerin dem alten Gesetz von 1884; danach war er aber kein unbedingter, sondern an die Bedingung oder Voraussehung gesknüpst, daß durch strafgerichtliches Urteil die Fahrlässigkeit des Haftspssicht, daß durch strafgerichtliches Urteil die Fahrlässigkeit des Haftspssichen seines in bessen Person liegenden Grundes, insbesondere wegen dessen Todes, unmöglich war. Ein bedingter oder ein an eine Voraus.

setzung geknüpster Anspruch hat aber materiell eine andere Bedeutung, als ein unbedingter. Wenn das neue Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz den Berufsgenossenschaften einen unbedingten Anspruch an den Schuldigen gibt, so kann dies nach Art. 170 Einf. Ges. zum B.G.B. nur für die unter seiner Herrschaft entstandenen Ansprüche gelten; der unter altem Rechte entstandene Anspruch blieb bedingt wie disher, und daher war actio nata erst mit dem Eintritte der Bedingung, also mit dem Tode des K. am 18. Januar 1901 gegeben. Dies zeigt auch die Erwägung, daß, wenn K. nicht gestorben, sondern im Strasversahren freigesprochen wäre, unmöglich nach dem 1. Oktober 1900 noch eine Regreßlage nach altem Rechte, wie jetzt nach neuem Rechte, gegen ihn hätte erhoben werden können. Der Beginn bes Lauses der Berjährung trat daher mit dem 19. Januar 1901 ein.

Bas fobann bie Berjährungsfrift anlangt, fo tann, ba nach Eintritt ber Bebingung ein bedingter Anspruch einem unbedingten aleichsteht, nach bem Tobe R's also ber Anspruch bes alten Rechts von bem bes neuen Rechts fich nicht mehr unterschieb, nach bem hiernach anzuwendenden Art. 169 Ginf. Gef. zum B.G.B. nicht zweifelhaft fein, bag nur bie zweijährige Frift bes § 138 bes neuen Bewerbe-Unfallverficherungsgesetes jur Anwendung tommen tann. Denn aur Reit bes Intraftiretens bes neuen Gefetes war ber Ansbruch noch nicht verjährt; nach Art. 169 gelten alsbann aber auch für bie schon entstandenen Anspruche die Fristen bes neuen Rechts mit ber nur für ben Fall, daß bie Friften bes neuen Rechts fürzer find, in Abs. 2 getroffenen Mobifitation. Will man für ben in Frage ftebenden Unfpruch aus § 97 bes alten Unfallverficherungsgelebes, für ben eine befondere Berjährungsvorfchrift im Gefete nicht enthalten ift, die 18 monatige Frift bes § 96 baf. finngemäß Anwendung finden laffen, so ift nach ber allgemeinen Borschrift bes Abs. 1 bes Art. 169 feit bem neuen Gesethe bie langere zweijahrige Krist bieses Gesetes an beren Stelle getreten. Nimmt man aber an, bag, weil ber & 97 eine besondere Berjährungsvorschrift nicht enthalt, die breijährige Frist bes § 852 B.G.B. anwendbar sei, so mußte gemäß Abs. 2 bes Art. 169 wieber bie - in biefem Falle fürzere - zweisährige Frift von bem oben festgestellten Reitpuntte ab maggebend sein, weil bie Ausnahme hiervon in Sat 2 Abf. 2, baß die bisherige breijährige Frist früher abläuft, nicht zutrifft.

Nach allebem war der Regreganspruch ber Klägerin, wie auch bas Landgericht angenommen hat, mit bem Ablaufe bes 18. Januar 1903, alfo am 19. Januar 1903, verjährt. Da aber unter Berudfichtigung biefes Umftanbes bie Schulbfrage bom Berufungsgericht noch nicht geprüft ift, fo mar die Sache gur weiteren Berhandlung und Entscheibung an bas Berufungsgericht gurudzuverweisen."